

BGer 1A.255/2000 vom 29. September 2000

Bundesgericht, 2000-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.255_2000

FR: TF 1A.255/2000 du 29 septembre 2000

IT: TF 1A.255/2000 del 29 settembre 2000

Erwägungen

E. 1

a) Der Gesuchsteller beruft sich ausschliesslich auf den Revisionsgrund gemäss Art. 137 OG. Nach dieser Bestimmung ist die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheides zulässig, wenn auf dem Wege des Strafverfahrens erwiesen wird, dass durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Gesuchstellers auf den Entscheid eingewirkt wurde (lit. a), oder wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (lit. b).

b) Der Gesuchsteller verweist zunächst auf einen Entscheid des Landes- und Bezirksgerichts Korneuburg vom März 1995, wonach die frühere Gesamtstrafe auf Bewährung ausser Vollzug gesetzt worden sei. Diesen Entscheid hätte der Gesuchsteller bereits im früheren Verfahren vorlegen können, da er mehr als drei Jahre vor der Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergangen ist. Der Revisionsgrund nach Art. 137 lit. b OG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

c) Der Gesuchsteller macht weiter geltend, eine Behauptung im Haftbefehl des Landgerichts Wien vom 16. April 1998 habe sich als falsch erwiesen. Er begründet dies mit der Art und Weise, wie die X. _____ Bank Eintragungen in Sparbüchern vornimmt. Diesen Hinweis hätte der Gesuchsteller ebenfalls bereits im früheren Verfahren beibringen können. Auch in dieser Beziehung ist der Revisionsgrund nach Art. 137 lit. b OG nicht erfüllt.

d) Der Gesuchsteller verweist schliesslich auf angeblich unkorrektes Vorgehen der österreichischen Justiz gegenüber seinem Lebenspartner A. _____, auf ein gegen seinen Rechtsvertreter verhängtes Berufsverbot und auf Missstände, die in der TV-Sendung "Recht brisant" dargelegt worden seien. Er führt nicht aus, weshalb diese Umstände zu einer anderen Beurteilung seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde hätten führen müssen. In Bezug auf seinen Lebenspartner wiederholt er teilweise Ausführungen aus der früheren Verwaltungsgerichtsbeschwerde. In allen zuletzt genannten Punkten verweist er auf keinen gesetzlichen Revisionsgrund, weshalb sein Gesuch soweit unzulässig ist.

e) Das Revisionsgesuch ist somit ohne öffentliche Beratung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (Art. 143 Abs. 1 OG).

E. 2

Mit dem Entscheid über das Revisionsgesuch selbst wird der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit ist ausnahmsweise auf eine Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.